

FREIE EINSPEISEKAPAZITÄTEN JE UMSPANNWERK

gemäß §20 Abs. 1 ELWOG

Die Netzbetreiber sind gemäß §20 Abs. 1 ELWOG dazu verpflichtet, die freien Einspeisekapazitäten je Umspannwerk (Netzebene 4) zu veröffentlichen. Die freien Kapazitäten wurden laut der „Kapazitätsberechnungsmethoden-Verordnung 2022 – KBM-V 2022“ ermittelt und stellen keine Verbindlichkeit dar.

Die freien Einspeisekapazitäten werden auf der ebUtilities Plattform veröffentlicht und quartalsweise aktualisiert. (<https://www.ebutilities.at/verfuegbare-netzanschlusskapazitaeten>)

